

Besondere Geschäftsbedingungen für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen (nachfolgend Annahmebedingungen) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns mit der Übernahme abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die Übernahme radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen zum Zwecke der Wiederverwertung oder geordneten Beseitigung in Deutschland (nachfolgend Leistungen). Die Annahmebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH für die Übernahme von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen. Die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH führt in eigenem Namen die Beförderung durch. Die Übernahme der radioaktiven Reststoffe bzw. Strahlenquellen in das Eigentum erfolgt ausschließlich durch die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH.

(2) Sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Annahmebedingungen bzw. der ergänzend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Ablieferer werden die Annahmebedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird.

(3) Um Gefährdungen bei Durchführung von Leistungen zu vermeiden, sind die Annahmebedingungen strikt einzuhalten. Abweichenden Bedingungen des Ablieferers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei der Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 und 2 gelten nicht, wenn vertraglich einzelfallbezogene Annahmebedingungen vereinbart worden sind. Diese besitzen in diesem Fall uneingeschränkte Geltung.

(4) Eine Übernahme radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen erfolgt im Übrigen ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen der StrlSchV und erteilten Genehmigungen. Bei Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder bei Auflagen von Behörden sind Änderungen der Annahmebedingungen ausdrücklich vorbehalten.

(5) Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers zu prüfen, ob eine Abgabe und eine Übergabe in das Eigentum der Eckert & Ziegler Nuclitec seinerseits genehmigungsrechtlich zulässig ist.

2 PRÜFUNG DER ANNAHMEFÄHIGKEIT

(1) Die Annahme radioaktiver Stoffe bedarf einer ausdrücklichen Bereitschaftserklärung durch uns. Diese setzt die vorherige Prüfung der Annahmefähigkeit gemäß den erteilten Genehmigungen voraus. Dazu hat der Ablieferer folgende Informationen im Formblatt „Anmeldung zur Übernahme radioaktiver Reststoffe durch Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH“ zu übermitteln:

- Angaben zu den Radionukliden sowie zu deren Aktivität unter Angabe des Bezugsdatums und des Aggregatzustandes,
- Angaben zur Masse des Gebindes,
- Angaben zur stofflichen Zusammensetzung, gemäß Formblatt
- Bezeichnung der Reststoffe gemäß AtEV, Anlage, Teil B, Abs. 4, Tabelle 3
- Angaben zu eventuellen Sekundärgefahren (z. B. brennbar oder giftig) der zu übernehmenden Reststoffe,
- Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie über die Einhaltung der Annahmebedingungen, soweit nicht Ausnahmen schriftlich vereinbart wurden, und
- ggf. weitere zur Prüfung der Annahmefähigkeit notwendige Angaben.

(2) Die Annahmefähigkeitserklärung wird von uns abgegeben, wenn sie genehmigungsrechtlich möglich und zudem sichergestellt ist, dass die Annahmebedingungen eingehalten werden. Eine Entscheidung über die Übernahme erfolgt auf der Grundlage der vom Ablieferer vorgelegten Unterlagen, für deren Richtigkeit der Ablieferer vollumfänglich haftet. Eine Verpflichtung zur Erklärung der Annahme durch uns besteht nicht.

(3) Mit Abgabe der Annahmefähigkeitserklärung bestätigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH den erteilten Auftrag zur Abholung der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Nach Annahme der radioaktiven Stoffe bestätigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vorbehaltlich der Richtigkeit der Angaben des Ablieferers die Übernahme der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Sollten sich Abweichungen bei der Eingangskontrolle zu den Angaben des Ablieferers ergeben, behält sich die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vor diese Übernahmebestätigung zu widerrufen.

3 ANNAHMEFÄHIGE STOFFE

(1) Welche Stoffe im Regelfall oder im Einzelfall übernommen werden können, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Werden Stoffe so deklariert, dass sie lediglich im Einzelfall auf Anfrage angenommen werden können (Spalte B), werden diese Stoffe nicht als Stoffe im Regelfall (Spalte A) angenommen und bedürfen einer expliziten Einzelfallvereinbarung, auch wenn diese unter Spalte A subsumiert werden könnten.

Abfallart		Regelfall (Spalte A)	Einzelfall auf Anfrage (Spalte B)
AbklingReststoffe fest/flüssig (< 100 Tage Halbwertszeit)	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen	-
Nach §§31 - 36 StrlSchV freigegebare Reststoffe			-
Langlebige Radionuklide, die nach §§31 - 36 StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigegebbar sind	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	Fest, flüssig ohne gelöste organische Verbindungen	-
Bauschutt, der nach §§31 - 36 StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigegebbar ist	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	-	-
Metallkomponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Nein	Ja
	Bemerkung	-	Metallkomponenten müssen frei von Flüssigkeiten (z.B. Öl) sein
Nicht-metallhaltige Komponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Ja	-
	Bemerkung	z.B. Laboreinrichtungen	-
Kat A: Feste anorganische Abfälle	Annahme?	Nein	Nein
	Bemerkung	-	z.B. kontaminierter Schrott, Metalle, Glas
Kat B: Feste organische Abfälle	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	z.B. verbrennbare Reststoffe; mit Ausnahme von PVC	z.B. kontaminierte Abluftfilter, kontaminierte faul- und gärfähige Reststoffe und Tierkadaver (alles in tiefgefrorenem Zustand)
Kat C: flüssige anorganische Abfälle	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen sowie Abwässer, Verdampferkonzentrate, dünnflüssige Schlämme, Schweres Wasser, Spaltproduktkonzentrate	z.B. Thorium- und Uranverbindungen (nur flüssig), Neutralisierte Säuren / Laugen (pH-Wert zwischen 6 und 9)
Kat D: Flüssige organische Abfälle	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	z.B. Liquid Szintillation Cocktails in Form reiner Lösungen	z.B. Organische Lösungsmittel mit bekannter chemischer Zusammensetzung;

			Liquid Szintillation Cocktails in ungeöffneten Zählfläschchen
Kat E: Gasförmige Abfälle	Annahme?	Nein	Nein
	Bemerkung	-	-
Kat F: Mischabfälle aus Kat B-D	Annahme?	Ja *	Ja *
	Bemerkung	Brennbare Mischabfälle mit geringen Mengen aus Abfälle der Kat. A (z.B. Glasvials und metallische Verschlusskappen), die als Mischabfall der Verbrennung zugeführt werden können	Sonstige Mischabfälle, die Abfälle der Kategorie A enthalten, z.B. kontaminierte Abluftfilter
Kat G: Strahlenquellen	Annahme?	Ja *	
	Bemerkung	-	
Überwachungsbedürftige Rückstände bzw. Materialien nach Teil 3 StrlSchV	Annahme?	Nein	Ja
	Bemerkung	-	NORM (Natural Occurring Radioactive Material)

* Vor der Abgabe von radioaktiven Abfällen (an die jeweilige LSSt ablieferungspflichtige Stoffe) an die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ist der Auftraggeber verpflichtet die Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Zu den Stoffen, die wir in der Regel nicht übernehmen können, gehören:

- selbstentzündliche Reststoffe,
- explosive Reststoffe,
- Reststoffe, die chemische Reaktionen erwarten lassen,
- infektiöse Reststoffe,
- Nicht neutralisierte Säuren und Basen (pH-Wert < 6 oder > 9),
- Quecksilber sowie Quecksilberverbindungen,
- Kernbrennstoffe,
- Reststoffe, die Dioxine, Chlorierte Furane oder Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten.

4 ABGABEBEHÄLTER

(1) Folgende Behälter können von uns gemäß Nr. 3 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bereitgestellt werden:

Behälter- bezeichnung	Art	zulässige Bruttomasse	Kapazität (Nettovolumen)	Höhe mit Deckel	Durchmesser mit Deckel
ABF010	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	12 kg	10 Liter	390 mm	305 mm
ABF040	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	50 kg	40 Liter	444 mm	430 mm
ABF060	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	80 kg	60 Liter	725 mm	380 mm
ABF075	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	95 kg	75 Liter	750 mm	450 mm
ABF120	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	150 kg	120 Liter	885 mm	535 mm
ABF011	Edelstahlfass mit 5 mm Bleiabschirmung und Kunststoff-Innenbehälter	35 kg	10 Liter	330 mm	305 mm
ABF025	Stahlfass mit innenliegendem Kunststoffbeutel	35 kg	25 Liter	345 mm	355 mm
ABF005	Kunststoff-Kanister	5 kg	5 Liter	231 mm	185 x 165 mm
ABF010F	Kunststoff-Kanister	10Kg	10 Liter	312 mm	230 x 193 mm

(2) Die für die jeweiligen Behälter zulässige Bruttomasse darf nicht überschritten werden. Der Befüllungsgrad von Behältern, die Flüssigkeiten enthalten, darf 90% nicht überschreiten.

5 ZUGELASSENE AKTIVITÄTSWERTE

Bitte beachten Sie die zulässigen Grenzwerte aus der jeweils gültigen Preisliste und Annahmebedingungen. Höhere Aktivitäten und andere Nuklide können ggf. im Rahmen von Sondervereinbarungen übernommen werden.

6 MAXIMALE DOSISLEISTUNG UND KONTAMINATION

(1) Die maximale Dosisleistung an der Oberfläche des Behälters darf 2 mSv/h nicht überschreiten und in 1 Meter Abstand nicht größer als 0,1 mSv/h sein.

(2) Die abwischbare Kontamination an der Oberfläche des Behälters gemittelt über 300 cm² darf folgende Werte nicht überschreiten:

- α -Oberflächenkontamination: 0,4 Bq/cm²
- β / γ -Oberflächenkontamination: 4 Bq/cm²

7 ABHOLUNG

Die Abholung der Reststoffe kann gemäß Vereinbarung in regelmäßigen Abständen oder auf Abruf erfolgen.